

Drucksachenummer:

zu Top 7 – 158. MR

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Beschluss:</b>
Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation (MEVI)	30.11.21	Empfehlung an den Medienrat
Medienrat (MR)	02.12.21	Beschluss gem. § 57 Nr. 10 SMG

**Betreff:**

**Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 MStV (MI-Satzung)**

**Hier: Inkrafttreten**

**Beschlusstext:**

Der Medienrat der LMS beschließt das Inkrafttreten der MI-Satzung zum 1. Januar 2022.

**Begründung:**

Der Medienrat der LMS hat der Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 MStV (MI-Satzung) in seiner 156. Sitzung am 22. Juni 2021 zugestimmt.

Ursprünglich sollte diese Satzung bereits zum 1. September 2021 in Kraft treten, um die staatsvertraglichen Regelungen für Medienintermediäre beispielsweise in puncto Transparenzvorgaben und Diskriminierungsverbote konkreter zu fassen.

Weil die Europäische Kommission im Juni 2021 mehrere Einwände gegen die Medienintermediärsatzung erhob, konnte dieser Zeitpunkt nicht gewahrt werden. Die Landesmedienanstalten wie auch die deutschen Länder halten die Einwände der EU-Kommission im Kern im Hinblick auf die Kompetenzverteilung von EU und Mitgliedstaaten bei der Vielfaltssicherung für nicht überzeugend.

In den in dieser Angelegenheit seitens des Europabeauftragten der Landesmedienanstalten und der Länder geführten Gesprächen hat die Europäische Kommission auf die Hinweise der Länder und Landesmedienanstalten nach Kenntnisstand der LMS nicht reagiert.

Im Ergebnis hat sich die DLM darauf verständigt, mittels einer erneuten Gremienbefassung in den einzelnen Häusern ein Inkrafttreten der MI-Satzung zum 1. Januar 2022 zu beschließen.